

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

In den letzten beiden Jahren traten mit «simap only» und der Einführung des obligatorischen Lehrlingskriteriums im Binnenmarktbereich zwei Änderungen in Kraft, die eine Anpassung an den entsprechenden Handbucheinträgen erforderten. Im Zuge dieser Überarbeitung haben wir die Gelegenheit genützt, um auch den gesamten Vorlagenteil moderat zu modernisieren und das Literaturverzeichnis zu aktualisieren.

An dieser Stelle erlauben wir uns überdies einen Blick in die Zukunft. Die Kantone haben am 15. November 2019 an einer Sonderplenarversammlung in Bern die revidierte interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) einstimmig verabschiedet. Die revidierte IVöB bringt die angestrebte Harmonisierung mit dem ebenfalls revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).

Der Kanton Zürich wird nun den Beitritt zum Konkordat in die Wege leiten und so die revidierte IVöB in sein kantonales Recht übernehmen. Die Arbeiten dazu werden anfangs 2020 aufgenommen. Voraussichtlich wird der Kantonsrat ab 2021 über den Beitritt entscheiden. Bis die revidierte IVöB in Kraft tritt und die Änderungen und Neuerungen Auswirkungen auf Ihre Arbeit haben, wird somit noch eine gewisse Zeit vergehen.

Bis dahin hoffen wir, das Ihnen das überarbeitete Handbuch für Vergabestellen Ihre Arbeit erleichtert.

Das überarbeitete Handbuch finden Sie auch im Internet unter www.beschaffungswesen.zh.ch

Die Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen (KöB) des Kantons Zürich

Orientierungshilfen

Inhaltsverzeichnis

Register- und Kapitelnamen

Einstieg ins Handbuch	1
Vorwort	1.1
Orientierungshilfen	1.2
Grundlagen	2
Einführung	2.1
Häufig gestellte Fragen	2.2
Gesamtübersicht über die Vergabeverfahren (Tabelle)	2.3
Rechtsgrundlagen (Beitrittsgesetz/BeiG, IVöB, Submissionsverordnung/SVO)	2.4
Anwendungsbereich	3
Grundfragen	3.1

Inhaltsbeschreibung

am Anfang jedes Registers

GRUNDLAGEN	
Interessierte, die sich zum ersten Mal mit dem öffentlichen Beschaffungswesen befassen, finden in der Einführung einen allgemeinen Überblick.	K 2.1
In übersichtlicher Form werden die wichtigsten Fragen und Antworten zum öffentlichen Beschaffungswesen zusammengefasst.	K 2.2

Kopfzeile

Register- und Kapitelnamen

Grundlagen	K 2.1
Einführung	

Fusszeile

Nummer des Registers und
Seitennummerierung in diesem
Register

Handbuch für Vergabestellen 2004	Seite 2-2
----------------------------------	-----------

Glossar in Register 11

Erläuterung der
wichtigsten Begriffe

Glossar
Im Glossar finden Sie die wichtigsten Begriffe des öffentlichen Beschaffungswesens von A-Z geordnet, mit einer Definition, kurzen Erläuterungen und Hinweisen auf weiterführende Angaben in diesem Handbuch.
Abbruch des Verfahrens Der Abbruch eines Vergabeverfahrens ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere dann, wenn kein Angebot eingereicht wurde, das den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen genügt, wenn auf Grund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen Wegfallens von Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind (z. B. wenn Absprachen stattgefunden haben) oder wenn eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich wurde.
Abgebote Verhandlungen über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes mit den Anbietenden sind verboten. Eine Ausnahme besteht nur im freihändigen Verfahren.

Sachregister
in Kapitel 12

Stichwort	IVöB	BeiG	SVO	Kapitel	Seite
E					
EDV-Leistungen				8	40 f.
Eigentum, geistiges			§ 10 Abs. 1 lit. c		
<i>siehe Verfahrensarten, freihändiges Verfahren</i>					
Eignung					
- doppelte Berücksichtigung				8	13
- Eignungskriterien			§ 22	2	10,14,17
				8	13 f.
				9	33,37
- Eignungsprüfung	Art. 13 lit. d		§ 22	2	17
- Fragebogen				9	15 ff.
- ständige Listen	Art. 13 lit. e		§ 23	7	3
Einladungsverfahren	Art. 12 Abs. 1 lit. b ²⁵				
<i>siehe Verfahrensarten, Einladungsverfahren</i>					
Einreichung der Angebote			§ 24		
<i>siehe Angebot</i>					

Verweise

Mit den Verweisen wird auf Kapitel, Merkblätter, Vorlagen und Rechtsgrundlagen im Handbuch verwiesen.

Kapitel

Verweis auf Kapitel-Nr.

Merkblätter

Verweis auf Nummer
des Merkblatts

Vorlagen

Verweis auf Nummer der
Vorlage

Rechtsgrundlagen

Verweis auf die Rechtsgrundlagen
BeiG, IVöB, SVO in Kapitel 2.4

Die konkrete Verfahrensdauer hängt stark vom Beschaffungsobjekt, dem Aufwand für die Auswertung der Offerten und den internen Entscheidungen ab. Ein offenes Verfahren dauert aber in aller Regel mindestens 4 Monate, ein selektives Verfahren mind. 5 – 6 Monate. Auch für ein Einladungsverfahren werden meist ca. 2 Monate benötigt.

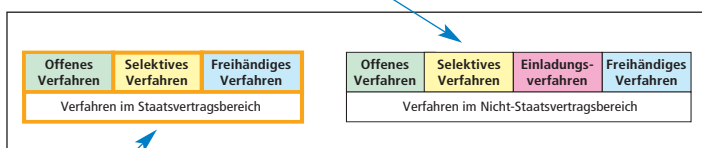
- K** 6.2
- M** 7
- V** 9
- §** § 25 SVO
Art. 7 IVöB

Farbkonzept

Die Vergabeverfahren sind mit Farben gekennzeichnet.

ohne Rahmen:

Verfahren im
Nicht-Staatsvertragsbereich



mit orangefarbenem Rahmen:

Verfahren im
Staatsvertragsbereich